

Vereinbarung / Zertifikat

1. Philosophie und Schutzrechte

Die Klangskulpturen der PANArt Hangbau AG sind sowohl konstruktiv als auch in klanglicher Hinsicht individuelle handgefertigte Schöpfungen der angewandten Kunst. Das verwendete Material (PANG) und das Design sind Gegenstand von immaterialgüterrechtlichen Schutzrechten. HANG, PANG und PANArt sind geschützte Markenzeichen der PANArt Hangbau AG.

2. Die Verpflichtung der Käuferschaft

Um spekulativen Handel auszuschliessen und das Werkverzeichnis nachführen zu können, verpflichtet sich die Käuferschaft der Klangskulptur mit der in Artikel 4 erwähnten Nummer gegenüber der PANArt Hangbau AG mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wie folgt:

2.1. Informationspflicht im Falle der Veräusserung oder dem Verlust

Die Käuferschaft verpflichtet sich dazu, die PANArt Hangbau AG über eine Veräusserung oder den Verlust der Klangskulptur unverzüglich zu informieren, unter Angabe der Bedingungen des Eigentumsübertrags (Verkaufspreis, Schenkung, usw.) sowie Nennung des Namens, der Adresse und der Email-Adresse der neuen Eigentümerschaft. Im Falle des Verlustes meldet die Eigentümerschaft dies der PANArt Hangbau AG ebenfalls, unter kurzer Angabe der Umstände (Diebstahl, Zerstörung durch Unfall, usw.). Die Käuferschaft hat sicherzustellen, dass auch die neue Eigentümerschaft diese Vereinbarung unterzeichnet und eine Kopie dieser durch die neue Eigentümerschaft mitunterzeichneten Vereinbarung an die PANArt Hangbau AG sendet, damit diese ihr Werkverzeichnis und ihren Stimmservice aufrechterhalten kann. Sollten bei der Weitergabe Fragen auftauchen oder wird eine neue Vereinbarung benötigt, so kann die PANArt Hangbau AG jederzeit kontaktiert werden (info@panart.ch).

Vorgehensweise bei Veräusserung:

1. Verkauf/Angebot maximal zum in der Vereinbarung festgelegten Preis
2. Unterzeichnung der bestehenden (Rückseite) oder einer neuen, bei PANArt Hangbau AG angeforderten Vereinbarung durch neue Eigentümerschaft
3. Übermittlung des Namens, der Adresse und einer Email-Adresse der neuen Eigentümerschaft sowie der unterzeichneten Vereinbarung an PANArt Hangbau AG

2.2. Maximaler Weiterverkaufspreis

Der Käuferschaft verpflichtet sich dazu, die Klangskulptur nicht zu einem höheren als dem Kaufpreis gemäss Artikel 5 weiter zu verkaufen.

3. Überbindung von Pflichten

Die Käuferschaft verpflichtet sich dazu, die in Artikel 2.1. und 2.2. erwähnten Pflichten jeder neuen rechtmässigen Eigentümerschaft verbindlich aufzuerlegen und diese wiederum zu verpflichten, die in Artikel 2.1. und 2.2. erwähnten Pflichten jeder weiteren neuen Eigentümerschaft schriftlich (mittels Unterzeichnung der Rückseite oder einer neuen Vereinbarung, welche PANArt Hangbau AG zur Verfügung stellt) aufzuerlegen. Ein original unterzeichnetes Exemplar ist innert fünf Tagen an die PANArt Hangbau AG zu senden.

4. Zertifikat

Die Klangskulptur, die Gegenstand dieses Vertrags ist, trägt die Nummer

Die PANArt Hangbau AG bestätigt dessen Echtheit.

5. Verkaufspreis und Eigentumsübergang

Der Kaufpreis und maximale Weiterverkaufspreis gemäss Artikel 2.2. beträgt:

Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Klangskulptur an die Käuferschaft auf diese über. Das Eigentum verbleibt jedoch bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei der PANArt Hangbau AG.

6. Garantie

Die PANArt Hangbau AG gewährt für Fabrikationsmängel eine Garantie von 2 Jahren ab dem Datum des erstmaligen Verkaufs der Klangskulptur. Im Falle der Feststellung und Meldung eines Fabrikationsmangels innerhalb der Garantiedauer entscheidet die PANArt Hangbau AG, ob eine Reparatur oder Ersatz erfolgt. Versand-, Transportkosten und Zollgebühren werden von der Garantie nicht abgedeckt; sie werden durch die Käuferschaft getragen.

Für Schäden oder Mängel, die auf eine unsachgemässe Behandlung oder fahrlässige Nutzung zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen. Ein Anspruch auf Garantieleistungen verfällt zudem mit der Reparatur oder Nachstimmung durch Dritte.

7. Konventionalstrafe

Im Falle der Verletzung oder Nichterfüllung der in Artikel 2.1, 2.2. oder 3 erwähnten Pflichten schuldet die Käuferschaft der PANArt Hangbau AG eine Konventionalstrafe in der Höhe des Verkaufspreises gemäss Artikel 5. Die Käuferschaft verpflichtet sich zudem zur Offenlegung des vereinbarten Weiterverkaufspreises gegenüber der PANArt Hangbau AG. Falls die Differenz zwischen dem Weiterverkaufspreis und Verkaufspreis gemäss Artikel 5 die Konventionalstrafe übersteigt, entspricht die geschuldete Konventionalstrafe dem höheren Differenzbetrag. PANArt Hangbau AG ist berechtigt, sich bezüglich der Konventionalstrafe an die letzte ihr bekannte Eigentümerschaft zu wenden.

8. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung **ausschliesslich materielles schweizerisches Recht zur Anwendung kommt. Es wird überdies vereinbart, dass die schweizerischen Gerichte am Geschäftssitz der PANArt Hangbau AG ausschliesslich zuständig sind.**

Datum/Ort:

Datum/Ort:

Unterschrift
PANArt Hangbau AG

Unterschrift
Käuferschaft

Erklärung zur Übernahme der Pflichten unter der Vereinbarung unter der neue Käuferschaft

Die rechtmässige neue Eigentümerin der unter Artikel 4 erwähnten Klangskulptur Nummer verpflichtet sich hiermit gegenüber der PANArt Hangbau AG, die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 7 erwähnten Pflichten einzuhalten und jeder allfälligen neuen rechtmässigen Eigentümerschaft der Klangskulptur zu überbinden.

Name, Adresse und Email-Adresse alte Eigentümerschaft	Unterschrift alte Eigentümerschaft	Name, Adresse und Email-Adresse neue Eigentümerschaft	Unterschrift neue Eigentümerschaft	Datum, Ort	Weiterverkaufspreis

Ein original unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Weiterverkauf der Klangskulptur an die PANArt Hangbau AG, Engehaldenstrasse 131, 3012 Bern, Schweiz zu senden.